

STEUERGESETZ DER GEMEINDE ILANZ/GLION

ILANZGLION
... DAS TOR ZUR RHEINSCHLUCHT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Die Gemeinde	1
Art. 2	Subsidiäres Recht	1

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3	Steuerfuss	1
--------	------------	---

2. Handänderungssteuer

Art. 4	Steuersatz	2
--------	------------	---

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5	Steuersatz	2
--------	------------	---

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6	Gegenstand und Bemessung	2
Art. 7	Steuersubjekt	2
Art. 8	Subjektive Steuerbefreiung	2
Art. 9	Steuerberechnung	3
Art. 10	Bezug und Haftung	3

5. Hundesteuer

Art. 11	Steuerobjekt	3
Art. 12	Steuersubjekt	3
Art. 13	Steuerbefreiung	3
Art. 14	Steuerberechnung	4

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15	Gemeindevorstand	4
Art. 16	Gemeindesteueramt	4
Art. 17	Weitere Behörden	4

2. Bezug

Art. 18	Fälligkeit	5
Art. 19	Zahlungsfrist	5
Art. 20	Steuererlass	5

3. Entschädigung

Art. 21	Landeskirchen und Kirchgemeinden	5
---------	----------------------------------	---

IV. Formelles Recht

Art. 22	Inkrafttreten	6
---------	---------------	---

Steuergesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (StG) 51.1

Die Urnengemeinde von Ilanz/Glion

gestützt auf Art. 55 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG; BR 720.200)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a. eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b. eine Grundstückgewinnsteuer;
- c. eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d. eine Handänderungssteuer;
- e. eine Liegenschaftssteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a. eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b. eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a. eine Gästeabgabe;
- b. eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Das Gemeindeparlament legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a. der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b. die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;
- c. er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer befreit sind:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. der eingetragene Partner;
- c. die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d. die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e. der Konkubinatspartner;
- f. die Eltern.

Art. 9 Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a. von den Zuwendungen an bedürftige Personen 14 000 Franken;
- b. von jeder anderen Zuwendung 7000 Franken.

² Die in Abs. 1 festgelegten Beträge sind indiziert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a. für den elterlichen Stamm 3 Prozent;
- b. für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer**Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind:

- a. Polizeihunde;
- b. Lawinenhunde;
- c. Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d. Therapiehunde.

² Die Hunde müssen zertifiziert sein und nachweislich im Einsatz stehen.

Art. 14 Steuerberechnung

¹ Die jährliche Steuer beträgt für den ersten Hund 100 Franken, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund 150 Franken. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht**1. Behörden****Art. 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a. über Steuererleichterungsgesuche;
- b. über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 16 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und Abs. 2 an Dritte gegen Entschädigung delegieren.

⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig dafür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 17 Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch eine Steuerallianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern gegen Entschädigung einer Steuerallianz delegieren.

³ Über die Delegation an eine Steuerallianz entscheidet das Gemeindeparlament.

2. Bezug

Art. 18 Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer werden auf Ende des Steuerjahrs fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer sind jeweils bis 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet:

- a. das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1000 Franken pro Jahr;
- b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

3. Entschädigung

Art. 21 Landeskirchen und Kirchgemeinden

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.